

Satzung des Kanu Clubs Oppenheim

Name und Zweck des Vereins § 1

Der Verein führt den Namen Kanu Club Oppenheim und hat seinen Sitz in 55276 Oppenheim, Hafenstraße 17. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen. Er ist Mitglied des Kanu Verbandes Rheinhessen bzw. des Deutschen Kanu Verbandes.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Kanusportes für beiderlei Geschlecht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch Förderung des Sports (§ 52, Abs. 2,2 AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft § 3

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2.) Der Verein besteht aus fördernden (inaktiven) und aktiven Mitgliedern. Aktives Mitglied ist, wer Einrichtungen des Vereins (z.B. Bootshaus) benutzt. Die aktiven Mitglieder erhalten einen besonders gekennzeichneten Ausweis.
- 3.) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Mitglieder unter 13 Jahren stimmberechtigt.

Erlöschen der Mitgliedschaft § 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Zwecke des Vereins, seine Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Beiträge § 5

Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages wird in der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder festgelegt.

KANU CLUP OPPENHEIM e.V.

Der Monatsbeitrag wird vierteljährlich im voraus gezahlt. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat ein Mitglied keinen Anspruch auf seine eingezahlten Beiträge.

Benutzer von Boots- und Liegeplätzen des Vereines sind verpflichtet, entweder Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise einen Entgeltbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen. Die Anzahl der erforderlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ersatzleistung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

Organe des Vereins § 6

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes § 7

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der, bzw. dem

- a) Vorsitzenden
- b) Schriftführer/in
- c) Kassenwart/in
- d) Wanderwart/in
- e) Bootshauswart/in
- f) Jugendwart/in

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Diese gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und Kassenwart/in. Sie sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sitzungen des Vorstandes § 8

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle 3 Monate. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Amtszeit des Vorstandes § 9

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt.

Mitgliederversammlung § 10

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel statt. Die Einladung erfolgt durch Aushang am/im Vereinsheim/Bootshaus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Auf der Tagesordnung stehen die Punkte:

- 1.) Jahresbericht des Vorsitzenden, Kassenwartes, der Rechnungsprüfer, des Wanderwartes, des Bootshauswartes und evtl. weiterer Vorstandsmitglieder.
- 2.) Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.
- 4.) Wahl des neuen Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer.
- 5.) Festsetzung der einmaligen Aufnahmegebühr, des monatlichen Beitrages, Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ersatzleistung.
- 6.) Anträge aus der Mitgliederversammlung.
- 7.) Satzungsänderungen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlung § 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, je nach Bedarf, durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn es 15 % der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch Aushang am/im Vereinsheim/Bootshaus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine

KANU CLUP OPPENHEIM e.V.

Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Wahlen und Beschlüsse § 12

Bei allen Wahlen und Beschlüssen wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung § 13

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie werden vom Vorstand unter der Vorlage der Urschrift und einer Abschrift der Niederschrift zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet, wobei die Unterschriften unter der Anmeldung beglaubigt sein müssen.

Auflösung des Vereins § 14

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu berufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung des Vereins stimmen. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oppenheim zu, diese soll das Vereinsvermögen zur Förderung des Wassersportes einsetzen.

Oppenheim, 21. 2. 2015